

Au fond :

2° L'art. 49 de la Constitution fédérale dispose que « nul » n'est tenu de payer des impôts dont le produit est spécialement affecté aux frais proprement dits du culte d'une communauté religieuse à laquelle il n'appartient pas. »

La seule question soulevée par les conclusions du recours est celle de savoir si les recourants sont fondés à prétendre que, dans les circonstances de la cause, ils doivent être considérés comme n'appartenant pas à la communauté religieuse au profit de laquelle la décision du Conseil exécutif veut les astreindre à payer l'impôt du culte.

Or la paroisse catholique de Bienne, qui réclame cet impôt, se compose, à teneur des articles premier de son règlement et 7 de la loi du 18 Janvier 1874 sur l'organisation des cultes, de tous les citoyens suisses habitant les districts de Bienne et de Nidau et appartenant à la confession catholique. Il y a ainsi lieu de se demander si la paroisse de Bienne a rapporté la preuve qu'à l'époque où la perception de l'impôt a été décidée les recourants devaient être considérés comme catholiques habitant ce district.

Cette question doit être résolue affirmativement, puisque non seulement il est incontesté que les dits recourants ont été baptisés et élevés dans le sein de l'Eglise catholique, mais qu'ils reconnaissent eux-mêmes avoir appartenu à la paroisse catholique de Bienne jusqu'en 1873 au moins, que dans leur plainte au Préfet de Bienne du 5 Février 1878 ils conviennent d'avoir été inscrits sur les registres de cette paroisse, à laquelle ils n'ont jamais déclaré formellement ne vouloir plus appartenir.

La circonstance que les recourants, à partir de 1873, se sont abstenus d'assister au culte public de la paroisse de Bienne par le motif qu'elle a embrassé le vieux catholicisme, ainsi que le fait qu'ils ont organisé un culte privé selon le rite catholique romain ne sont point suffisants pour établir que les autorités de la paroisse eussent dû, vu la notoriété de ces faits, rayer Rérat et consorts du nombre des membres de cette communauté.

En effet, la loi bernoise ne connaissant qu'une confession catholique, il en résulte que la paroisse catholique de Bienne, aussi longtemps que les recourants n'ont pas formellement déclaré au Conseil de cette communauté leur volonté de ne plus lui appartenir, ne pouvait ni ne devait prendre en considération la situation qu'ils invoquent : elle ne pouvait dès lors s'estimer autorisée à les radier de ses registres électoraux. (Comp. arrêts du Tribunal fédéral en les causes Dr Muller. Recueil II N° 90 ; Treyer et consorts ibid. IV N° 94.)

Les recourants n'ayant jusqu'ici fait aucune déclaration propre à les mettre au bénéfice de l'immunité garantie à l'art. 49 alinéa 6 de la Constitution fédérale, il s'ensuit que leurs griefs sont dénués de fondement. Le fait qu'en l'absence d'une pareille déclaration Rérat et consorts demeurent astreints au paiement d'impôts destinés à subvenir aux frais du culte d'une communauté à laquelle ils sont réputés légalement appartenir, n'a rien qui porte atteinte à la disposition constitutionnelle sus-rappelée, seule visée par le recours.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est écarté comme mal fondé.

V. Anstände aus dem Privatrechte, welche aus Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen.

Contestations de droit privé auxquelles donne lieu la création de communautés religieuses ou une scission de communautés religieuses existantes.

77. Urtheil vom 31. Dezember 1881 in Sachen
Kirchgemeinde Wegenstetten-Hellikon.

A. Durch Urtheil vom 17. Juli 1880 (vergleiche Amtliche Sammlung der Entscheidungen VI, Seite 349 u. ff.) hatte das

Bundesgericht erkannt, es werde auf einen gegen die Schlußnahmen der Regierung des Kantons Aargau vom 12. April und 10. Mai 1878 und 31. Januar 1879 und des dortigen Großen Rathes vom 20. November 1879 gerichteten Rekurs der Kirchenpflege Wegenstetten-Hellikon betreffend die Verfügungsbefugniß über die Benützung der Kirche in Wegenstetten und der zugehörigen Geräthschaften als verfrüht nicht eingetreten, da eine materielle Entscheidung des Großen Rathes des Kantons Aargau über die sachbezügliche an ihn gerichtete Beschwerde der Kirchenpflege Wegenstetten-Hellikon noch nicht vorliege.

B. Nachdem nun seither der Große Rath des Kantons Aargau durch Schlußnahme vom 21. März 1881 über die an ihn gerichtete Beschwerde der Kirchenpflege Wegenstetten-Hellikon materiell entschieden und dieselbe abgewiesen hat, hat die Kirchenpflege Wegenstetten-Hellikon durch Eingabe vom 24. Mai 1881 ihre Beschwerde beim Bundesgerichte erneuert; sie stellt wiederholt die Anträge:

1. Das Bundesgericht wolle erkennen, daß das Recht über die Benützung der Kirche in Wegenstetten und die zugehörigen Geräthschaften gültig zu verfügen, ausschließlich der Kirchgemeinde, resp. der Kirchenpflege in Wegenstetten-Hellikon zustehe.

2. Demnach seien die Schlußnahmen der Regierung des Kantons Aargau vom 12. April 1878, 10. Mai 1878, 31. Januar 1879 und des Großen Rathes des Kantons Aargau vom 21. März 1881, soweit dieselben jene Rechte der Kirchgemeinde und Kirchenpflege beeinträchtigen, kraftlos zu erklären.

3. Die Kosten dieses Streitfalles seien den Rekursbeklagten zu überbinden.

Zur Begründung verweist die Rekurrentin zunächst in tatsächlicher Beziehung lediglich auf die Sachdarstellung der bundesgerichtlichen Entscheidung vom 17. Juli 1880 mit dem Beifügen, daß die Parteiverhältnisse in Wegenstetten-Hellikon, der Gebrauch der Kirche und der Kapelle und die Pastoration der beiden Genossenschaften seither gleich geblieben seien. In rechtlicher Beziehung erneuert die Rekurrentin ebenfalls im Wesentlichen die

bereits im frühern Rekursfalle angebrachten Beschwerdebegründe (s. deren Darstellung in der bundesgerichtlichen Entscheidung vom 17. Juli 1880 Fatt. E und G); sie führt demgemäß aus, daß es sich in casu um einen Anstand aus dem Privatrechte, welcher aus der Trennung einer Religionsgenossenschaft hervorgegangen sei, im Sinne des Art. 50 Abs. 3 der Bundesverfassung und des Art. 59 Ziffer 6 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege, handle, daß dieser Anstand im Wege des staatsrechtlichen Rekurses zum Entscheide durch das Bundesgericht gebracht werden könne, und daß nun die angefochtenen Verfügungen des Regierungsrathes und des Großen Rathes des Kantons Aargau deßhalb aufzuheben seien, weil sie die aus dem Eigenthumsrechte der Kirchgemeinde Wegenstetten-Hellikon am Kirchengebäude und den Kirchengerathschaften fließende ausschließliche Verfügungsbefugniß der Kirchenpflege bezw. Kirchgemeinde über diese Objekte verlegen; nach aargauischem Rechte nämlich stehen die Kirchengebäude u. s. w. im Eigenthum der Kirchgemeinden, welchen daher auch die ausschließliche Verfügung über dieselben zustehe, wofür sie, wie jeder andere Eigenthümer nach allgemein geltendem Rechte und nach § 19 der aargauischen Kantonsverfassung den Schutz des Richters anrufen können. Den Staatsbehörden stehen Verfügungen über die Benützung der Kirchengebäude u. s. w. nur unter dem Titel der Oberaufsicht, wenn der Eigenthümer die Grenzen seiner Verfügungsbefugniß überschreiten würde, zu, während sie keineswegs befugt seien, wie dies im vorliegenden Fall geschehen sei, von sich aus ab initio und ohne vorher auch nur eine Schlußnahme der kompetenten Organe der Kirchgemeinde zu veranlassen, diesbezügliche Verfügungen zu treffen. Im Weiteren fügt die Rekurrentin bei, daß sie es mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Art. 59 Ziffer 6 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege unterlasse, auch Gesichtspunkte des öffentlichen Rechtes zu Begründung ihrer Beschwerde heranzuziehen und sucht sodann noch zu zeigen, daß die vom Bundesgerichte in Sachen Gemeinde Chevenez-Courtedoux am 20. November 1880 gefällte Entscheidung nicht als Präjudiz gegen ihre Beschwerde angeführt werden könne, da der Rekurs-

fall Chebenez-Courtedoug sich von dem gegenwärtigen in wesentlichen Punkten, sowohl in thatsächlicher als in rechtlicher Beziehung unterscheide.

C. In seiner sowohl im eigenen Namen und für den Großen Rath als auch für die Vereine der freisinnigen Katholiken in Wegenstetten und Hellikon erstatteten Vernehmlassung bemerkt der Regierungsrath des Kantons Aargau, indem er sich ebenfalls auf seine in dem frühern Rekursfalle erstattete Vernehmlassung beruft, im Wesentlichen: Wenn es sich bei der vorliegenden Beschwerde wirklich, wie die Rekurrentin behauptete, um einen Anstand aus dem Privatrecht, hervorgegangen aus der Trennung einer Religionsgenossenschaft handeln würde, so wäre die Beschwerde, wie sie vorgebracht sei, formell unzulässig, denn zivilrechtliche Anstände müßten im Wege des Zivilprozesses und nicht in demjenigen des staatsrechtlichen Rekurses anhängig gemacht werden. Art. 59, Ziffer 6 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege, auf welchen sich die Rekurrentin berufe, besage keineswegs das Gegentheil, vielmehr statuirt diese Gesetzesbestimmung nur, daß privatrechtliche Anstände der in Frage stehenden Art von der staatsrechtlichen Kompetenz der politischen Bundesbehörden ausgenommen seien und in die Kompetenz des Bundesgerichtes fallen, ohne dagegen zu bestimmen, ob sie von letzterem als staatsrechtliche Rekurse oder als Zivilprozesse zu behandeln seien; der Natur der Sache nach müsse offenbar das letztere gelten. Allein in Wahrheit liege hier überhaupt weder ein Anstand aus dem Privatrecht noch eine Trennung von Religionsgenossenschaften vor, denn eine äußerliche Trennung zwischen den freisinnigen Katholiken und den römischen Katholiken habe in Wegenstetten-Hellikon gar nicht stattgefunden, vielmehr bilden beide zusammen immerfort die Kirchengemeinde Wegenstetten-Hellikon. Die bloß innerliche Trennung der Gemüther dagegen, welche allerdings stattgefunden haben möge, falle nicht in den Bereich des Art. 50 Abs. 3 der Bundesverfassung. Sodann handle es sich in casu um eine Frage des öffentlichen und nicht des Privatrechtes; denn die Kirchengebäude seien, auch wo sie im Eigenthum der Gemeinden stehen, keineswegs gewöhnliches Privateigenthum derselben, sondern öffent-

liches Gut und dem bürgerlichen Verkehr nach § 415 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches entzogen. Ueber deren Benutzung seien die staatlichen Aufsichtsbehörden berechtigt, Verfügungen, wie die hier in Frage stehende, zu treffen, wie das Bundesgericht bereits in mehreren Fällen anerkannt habe, wofür insbesondere auf die Entscheidung in Sachen der Kirchengemeinde Bruntrut vom 20. November 1880 (Entscheidungen, Amtliche Sammlung VI, Seite 599) verwiesen wird. Dem Regierungsrathe speziell stehe diese Befugniß nach Art. 52 der Kantonsverfassung und § 42 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrathes zu, wonach ihm die Oberaufsicht über die Gemeinde- und Kirchengüter u. s. w. übertragen sei. Uebrigens werde an der bereits im frühern Rekursfalle aufgestellten Behauptung festgehalten, daß der Staat Miteigenthümer des Kirchenchores sei. Demnach werde beantragt: Es sei auf den Rekurs der Kirchengemeinde Wegenstetten-Hellikon nicht einzutreten, eventuell sei derselbe abzuweisen, unter Kostenfolge.

D. In ihrer Replik sucht die Rekurrentin in eingehender Erörterung die Ausführungen der Rekursbeantwortung zu widerlegen und hält an den in der Rekurschrift aufgestellten Gesichtspunkten fest, indem sie insbesondere ausführt, daß eine Trennung der Religionsgenossenschaft in Wegenstetten-Hellikon allerdings stattgefunden habe, wie sich gerade aus den angefochtenen Verfügungen der Staatsbehörden zur Evidenz ergebe und daß es sich um einen Anstand aus dem Privatrechte handle, da die Frage zu entscheiden sei, wer zunächst über die im Eigenthum der Kirchengemeinde stehende Kirche zu disponiren befugt sei, die Kirchengemeinde als Eigenthümerin oder der Staat, dem bloß die Oberaufsicht zustehe. Der Regierungsrath des Kantons Aargau seinerseits dagegen vertheidigt in seiner Duplik in ausführlicher Erörterung den in der Rekursbeantwortung eingenommenen Standpunkt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die beklagte Regierung stellt der Beschwerde zunächst die Einwendung entgegen, daß dieselbe, sofern sie auf Art. 50 Lemma 3 der Bundesverfassung begründet werden wolle, nicht im Wege eines staatsrechtlichen Rekurses, sondern im Wege der

Zivilklage hätte angebracht werden sollen, da privatrechtliche Anstände aus Bildung oder Trennung einer Religionsgenossenschaft jedenfalls im Zivilprozesswege und nicht im Wege des staatsrechtlichen Rekurses zu behandeln seien. Diese Einwendung kann indeß nicht als begründet erachtet werden. Denn wie das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung vom 17. Juli 1880 ausgeführt hat, können die Bundesbehörden nur im Wege der Beschwerdeführung gegen eine Verfügung der zuständigen kantonalen Behörde mit dem Entscheid über Anstände aus Trennung oder Bildung von Religionsgenossenschaften befaßt werden und nun widerspricht es offenbar in keiner Weise der Natur der Sache, daß eine solche Verfügung einer kantonalen Behörde, auch wenn sie sich auf Anstände aus dem Privatrechte bezieht, im Wege des staatsrechtlichen Rekurses angefochten werde; vielmehr ist letzterer gerade in Fällen, wie der vorliegende, wo es sich um Anfechtung hoheitlicher Schlußnahmen der kantonalen Verwaltungsbehörden wegen eines behaupteten Eingriffes in Privatrechte handelt, zweifellos das der Natur der Sache entsprechende und zutreffende Rechtsmittel. Demgemäß weist denn auch offenbar Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege, welcher sich überhaupt ausschließlich mit der Feststellung der staatsrechtlichen Kompetenzen des Bundesgerichtes beschäftigt, in seiner Ziffer 6 die Anstände aus dem Privatrecht, welche über Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, dem Bundesgerichte in seiner Eigenschaft als Staatsgerichtshof zu, so daß diese Streitigkeiten als staatsrechtliche Streitigkeiten nach Titel IV des angeführten Gesetzes zu behandeln sind.

2. Ist somit auf eine materielle Prüfung der Beschwerde einzutreten, so ist zunächst zu bemerken, daß die Rekurrentin sich zu sachlicher Begründung ihrer Beschwerde auf den von ihr angezogenen Art. 50 Abs. 3 der Bundesverfassung nicht berufen kann. Denn diese Verfassungsbestimmung statuiert ja lediglich die Kompetenz der Bundesbehörden zur Entscheidung von Anständen über Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften ohne dagegen die materiellen Rechtsfäße festzustellen, welche die genannten Behörden der Entscheidung solcher Strei-

tigkeiten zu Grunde zu legen haben, und es ist daher klar, daß aus dieser Verfassungsvorschrift eine Folgerung zu Gunsten des vorliegenden Rekurses nicht abgeleitet werden kann, vielmehr zu sachlicher Begründung des Rekurses der Nachweis, daß durch die angefochtenen Verfügungen eine anderweitige materielle Rechtsnorm verletzt sei, erforderlich wäre.

3. In dieser Beziehung macht nun die Beschwerde lediglich geltend, daß die angefochtenen Schlußnahmen der aargauischen Behörden, wodurch einer Minderheit der Kirchengemeindegossen von Wegenstetten-Hellikon, der Vereinigung der freisinnigen Katholiken oder Christkatholiken, die Mitbenutzung des Kirchengebäudes und der gottesdienstlichen Geräthschaften zum Zwecke eines besondern Gottesdienstes eingeräumt wurde, eine Verletzung der aus dem Eigenthum der Kirchengemeinde an den genannten Objekten fließenden Dispositionsbefugniß der Kirchengemeinde und ihrer Organe über dieselben involviren, wobei noch besonderes Gewicht darauf gelegt wird, daß die staatlichen Behörden die angefochtenen Verfügungen erlassen haben, ohne vorerst einen bezüglichen Entscheid der kompetenten Organe der Kirchengemeinde abzuwarten. Die Beschwerde stützt sich also im Wesentlichen darauf, daß die angefochtenen Verfügungen eine Verletzung der der Rekurrentin als Eigenthümerin des Kirchengebäudes und der Kirchengeräthschaften zustehenden Befugnisse, bezw. eine Verletzung dieses Eigenthumsrechtes selbst enthalten. Wie nun aber das Bundesgericht bereits in einer Reihe von Entscheidungen ausgeführt hat (vergleiche insbesondere die Entscheidung in Sachen der Kirchengemeinde Bruntrut vom 20. November 1880, Amtliche Sammlung VI, Seite 599 u. ff.), steht den Kirchengemeinden, auch wenn anerkannt wird, daß die öffentlichen Kirchengebäude und die dazu gehörigen Geräthschaften in ihrem Privateigenthum stehen, doch nicht die unbeschränkte Verfügung über diese Gegenstände und deren Benutzung zu. Vielmehr ist die Verfügungsbefugniß der Gemeinden über die Kirchengebäude und Geräthschaften durch die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung dieser Gegenstände gebunden und es unterliegt deren Verwaltung und Benutzung eben mit Rücksicht auf ihre Bestimmung zu öffentlichen Zwecken der Oberaufsicht und Regelung

durch die Staatsgewalt. Demnach enthalten die angefochtenen, vom Großen Rathe aufrechterhaltenen Schlußnahmen des Regierungsrathes des Kantons Aargau, wodurch über die Benützung eines öffentlichen Kirchengebäudes und der dazu gehörigen Geräthschaften dahin verfügt wurde, daß dieselbe auch einer Minderheit von Kirchengemeindegossen für ihren besondern Gottesdienst zu gewähren sei, eine Verletzung des Eigenthums der Kirchengemeinde und ihrer daherigen Dispositionsgewalt offenbar nicht. Vielmehr war der Regierungsrath, welchem nach § 52 der aargauischen Kantonsverfassung die Oberaufsicht über die Gemeinde- und Kirchengüter zusteht, zu der fraglichen Anordnung vollständig kompetent, und erscheint es auch als völlig unerheblich, daß die Staatsbehörde die fraglichen Verfügungen von sich aus, ohne vorher einen Beschluß der Kirchengemeinde zu veranlassen, getroffen hat. Denn das staatliche Oberaufsichtsrecht berechtigt die Staatsbehörden zweifellos keineswegs bloß dazu, auf Beschwerde hin gegen Gemeindebeschlüsse einzuschreiten, sondern auch zu unmittelbar eigener Verfügung und Anordnung.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

VI. Verehelichungen im Ausland resp. ausser dem Heimatkanton.

Mariage conclu dans un canton ou à l'étranger.

78. Urtheil vom 22. Oktober 1881 in Sachen Arnold.

A. Alois Arnold von Attinghausen, Kantons Uri, geb. 29. April 1840, ging am 18. April 1866 vor dem Civilstandsamte in Dunion, Arrondissement Bonneville, Departement Hochsavoyen (Frankreich) die Ehe mit Genevra Guebey von Dunion, geb. 4. Februar 1839 ein. Diese Ehe ist zugestandenermaßen nach

den Vorschriften der französischen Gesetzgebung gültig abgeschlossen worden. Dagegen wurden bei deren Abschlusse die Vorschriften der damals in Kraft bestehenden ernerischen Gesetzgebung, wonach die Verehelichung eines Kantonsangehörigen außerhalb des Kantons nur mit Bewilligung der Heimatbehörde und nach vorangegangener Verkündigung in der Heimatgemeinde stattfinden durfte und bei Eingehung einer Ehe mit einer Ausländerin eine Heirathskaution zu bestellen und eine Abgabe an die Armenpflege der Heimatgemeinde zu entrichten war, nicht beachtet.

B. Schon im Jahr 1869 nun hatte sich A. Arnold an die Gemeindebehörde von Attinghausen um nachträgliche Anerkennung der von ihm abgeschlossenen Ehe gewendet, war indessen mit seinem Begehren von den ernerischen Behörden mit Rücksicht auf die Bestimmungen der ernerischen Gesetzgebung abgewiesen worden; ein hiegegen ergriffener Rekurs an die Bundesbehörden wurde von diesen abgewiesen, da nach der damaligen Lage des Bundesrechtes für die Anerkennung und nachträgliche Verkündigung einer Ehe, soweit es sich nicht, was hier nicht der Fall sei, um gemischte Ehen handle, lediglich die kantonale Gesetzgebung maßgebend sei (s. den Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung vom 23. September 1871, Bundesblatt 1871 III, Seite 571 u. ff.)

C. Nach Inkrafttreten der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 stellte A. Arnold am 26. November 1877 von neuem beim Civilstandsamte seiner Heimatgemeinde Attinghausen das Gesuch, es möchte seine Ehe auch in seiner Heimat anerkannt und eingetragen werden. Das Civilstandsamt Attinghausen übermittelte dieses Gesuch an den Regierungsrath des Kantons Uri; letzterer wies dasselbe, gemäß einem Schreiben der Landeskantlei vom 1. Februar 1878 an das Civilstandsamt Attinghausen, ab, da der Gesuchsteller nur civiliter und ohne irgend welche Bewilligung seiner Heimatbehörden getraut worden sei, indem er beifügte, daß dieser Bescheid konform mit frühern Beschlüssen der kantonalen- und Bundesbehörden, an welche Arnold recurirt habe, sei.

D. Am 29. Juli/1. August 1881 reichte nun A. Arnold beim Bundesgerichte eine „Klage“ gegen „den Kanton Uri, ver-